

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Trassem für das Haushaltsjahr 2023

Der Ortsgemeinderat Trassem hat am 13.04.2023 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.485.630	0	1.485.630
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.484.810	0	1.484.810
der Jahresüberschuss	820	0	820
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	59.320	0	59.320
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.723.250	0	1.723.250
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.261.500	0	5.261.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.538.250	0	-3.538.250
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.478.930	0	3.478.930

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite	von bisher	3.538.250 Euro	auf	3.538.250 Euro
zusammen	von bisher	3.538.250 Euro	auf	3.538.250 Euro.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 400.000 €.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

	von bisher	auf
1) Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.	345 v.H.
für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	465 v.H.
2) Gewerbesteuer auf	365 v.H.	380 v.H.
3) Hundesteuer		
für den ersten Hund	46 €	46 €
für den zweiten Hund	69 €	69 €
für jeden weiteren Hund	92 €	92 €

Die Steuer für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt nach § 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung jährlich das 8-fache des Steuersatzes.

§ 6

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), für ständige Gemeindeeinrichtungen einschl. des Tourismusbeitrages werden wie folgt festgesetzt:

A. Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und –anlagen nach der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Trassem				
		von bisher		auf
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte			
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	110 €		110 €
	b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	375 €		375 €
2.	Überlassung oder Wiedererwerb einer Familiengrabstätte			
	a) Einzelgrab	750 €		750 €
	b) jede weitere Grabstelle	750 €		750 €
	c) Tiefgrab (für Beisetzung von 2 Leichen), je Grabstelle	1.300 €		1.300 €
	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.			
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	300 €		300 €
4.	Überlassung oder Wiedererwerb einer Urnenfamiliengrabstätte			
	a) für die Bestattung bis zu 2 Urnen	500 €		500 €
	b) für jede weitere Urne (bis max. 4 Urnen je Grab belegbar)	250 €		250 €
	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.			
5.	Gebühren für den Erwerb einer Urnenrasengrabstätte			
	a) Urnenreihengrabstätte in einem Rasengrabfeld (zzgl. Kosten für Grabplatte und Gravur)	300 €		300 €
	aa) Kosten für die Pflege (25 Jahre)	800 €		800 €
	b) Beisetzung einer zweiten Urne (zzgl. Kosten Gravur) (Die Überlassung der Grabstätte endet mit Ablauf der Ruhezeit von 15 Jahren der zuletzt beigesetzten Urne)	200 €		200 €
	ba) Kosten für die Pflege (Bei Verlängerung der Ruhezeit auf einen längeren Zeitraum als 25 Jahre wird pro Jahr eine Gebühr von 40 € erhoben)	40 € / Jahr		40 € / Jahr
6.	Ausheben und Schließen der Gräber (Grabherstellung) Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber (Grabherstellung) werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben. Sonn- und Feiertagszuschläge werden nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen erhoben.			
7.	Ausgrabungen und Umbettungen Gebühren werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.			
		bis zu 4 Tagen	jeder weitere Tag	bis zu 4 Tagen
				jeder weitere Tag
8.	Benutzung von Leichenhallen			
	a) Aufbewahrung einer Leiche	110 €	30 €	110 €
	b) Aufbewahrung einer Urne	70 €	30 €	70 €
	c) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Reinigungspflicht wird eine Gebühr in dreifacher Höhe von den Benutzern erhoben.			
9.	Erstattung von Aufwendungen für die Grabeinfassung (Plattenbeläge) einheitlich für Reihen- und Familiengräber	103 €		103 €

Die Pflegekosten und Grabeinfassungsgebühren werden zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhoben.		
Im Übrigen wird auf die Regelungen der Gebührensatzung verwiesen.		
B. Tourismusbeitrag	180 v.H.	180 v.H.

§ 7 Eigenkapital

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres (2022)	3.249.620	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Haushaltsjahres (2023)	3.250.440	Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 1.000 Euro überschritten wird.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

Trassem, den

Ortsgemeinde Trassem

- Ortsbürgermeister -

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom _____ bis _____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Schlossberg 3, 54439 Saarburg, 2. OG Raum 208, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Trassem, den

Ortsgemeinde Trassem

- Ortsbürgermeister -